

Neues zum Nachweis über gezahlte Spenden oder Mitgliedsbeiträge

Es gibt aktuelle Neuerungen beim Nachweis über gezahlte Spenden oder Mitgliedsbeiträge!

Hier gilt grundsätzlich, dass ein Spender der eine Spende oder ein Mitglied, dass seine Mitgliedsbeiträge geltend machen möchte, hierfür von Ihrem Verein eine Spendenbescheinigung benötigt. In manchen Fällen reicht auch der vereinfachte Nachweis (Kontoauszug, Bareinzahlungsbeleg etc). Nun ändern sich die Regeln zum Nachweis.

Alt:

Ihr Spender muss zusammen mit seiner Steuererklärung seine erhaltenen Zuwendungsbestätigungen einreichen bzw. den Nachweis mittels Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg führen.

Neu:

Zuwendungsbestätigung oder Beleg zum vereinfachten Nachweis müssen nur noch nach Aufforderung durch das Finanzamt vorgelegt werden.

Auch bei der elektronischen Zuwendungsbestätigung gibt es Neuerungen!

Der Spender kann von seinem Verein, sofern er das wünscht, die Spendenbescheinigung (die auch weiterhin auf bzw. nach dem amtlichen Formular erstellt werden muss) auch durch „Datenfernübertragung“ erhalten.

alt:

Auch in diesem Fall mussten Sie ein Doppel der Spendenbescheinigung aufbewahren.

neu:

Die Aufbewahrungspflicht eines Ausdrucks entfällt für Ihren Verein. Wichtig ist, Sie müssen die übermittelten Daten aber bis zum Ablauf des siebten Folgejahres aufbewahren. Zudem müssen Sie die Daten, die Sie dem Finanzamt übermitteln, dem Spender auf Wunsch mitteilen.

Wichtig:

Der Fiskus räumt sich nun ausdrücklich das Recht zur vorgelagerten Prüfung ein. Das heißt, das für Ihren Verein zuständige Finanzamt kann „elektronisch“ vor Ort prüfen, ob Sie Ihrer Übermittlungspflicht nachgekommen sind, ob die Daten, die sie dem Finanzamt mitgeteilt haben, vollständig sind und ob Ihr Verein seine Aufzeichnungspflichten erfüllt.

Für Kontrollzwecke behält sich das Finanzamt vor, auch das Finanzamt am Wohnsitz Ihres Spenders zu kontaktieren um die dort, vom Spender angegeben Spendendaten, mit denen bei Ihnen gespeicherten abzugleichen. Zudem hält sich der Fiskus ausdrücklich die Möglichkeit der „Außenprüfung“ vor - sprich der Betriebsprüfung direkt im Verein.

Achtung:

Die Neuerungen sollen für alle Spenden und Mitgliedsbeiträge gelten, die Ihrem Verein „nach 2016“ zufließen.